# Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LEW TelNet GmbH zur Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses außerhalb LEW-Highspeed (Privatkunden)



### 1. Allgemeine Regelungen/Geltungsbereich

- L.1. LEW TelNet GmbH, Oskar-von-Miller-Straße 1b, 86356 Neusäß bei Augsburg, eingetragen beim Amtsgericht Augsburg, HRB 15975, erbringt die angebotenen Leistungen ("Dienste") auf der Grundlage des jeweiligen Kundenvertrages, der Leistungsbeschreibungen, Preislisten, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sowie der Datenschutz-Information und soweit anwendbar der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Ergeben sich zwischen den Vertragsunterlagen Widersprüche, so gelten die Regelungen jeweils im oben früher genannten Vertragsbestandteil vorrangig.
- 1.2. Die angebotenen Dienste gelten nur für volljährige Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.
- 1.3. Entgegenstehende oder von den in Ziff. 1 genannten Vertragsbestandteilen abweichende Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn LEW TelNet ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Dem Vertragsschluss geht ein schriftlicher, telefonischer, in Textform gehaltener oder mittels der Online-Bestellstrecke übermittelter Auftrag des Kunden voraus (Angebot).
- 2.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung von LEW TelNet zustande (Annahme). Der Vertrag richtet sich nach den in Ziff. 1.1 genannten Unterlagen. Vom Kunden gewünschte Vertragsänderungen werden nur durch eine ausdrückliche Bestätigung in Textform von LEW TelNet wirksam.
- 2.3. LEW TelNet kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des gesetzlichen Vertreters oder Wohnungsvermieters/-eigentümers, eines Mietvertrages, eines Personalausweises, einer Grundstücksnutzungsvereinbarung oder von der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.
- 2.4. Ist nach dem TKG eine Genehmigung des Vertrages in Textform durch den Kunden erforderlich und erteilt der Kunde die Genehmigung trotz zweiter Aufforderung binnen einer Woche nicht oder nicht formgerecht, kann LEW TelNet vom Vertrag zurücktreten. Bis zur Genehmigung durch den Kunden ist LEW TelNet von den Leistungspflichten befreit; Zahlungspflichten des Kunden bestehen bis zur Genehmigung nicht.
- 2.5. LEW TelNet ist berechtigt, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

#### 3. Bonitätsprüfung

LEW TelNet behält sich vor, vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages Auskünfte bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA Holding AG) bzw. Creditreform Boniversum GmbH einzuholen und die Bonität des Kunden zu prüfen. Weitere Informationen hierzu bietet die Datenschutz-Information.

### 4. Änderungen der Vertragsbedingungen und Leistungen

- 4.1. LEW TelNet darf die Vertragsbedingungen bzw. Leistungen ändern, wenn:
  - a) die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
  - b) die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
  - c) sich die rechtliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert, oder
  - d) sich tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation unvorhergesehen ändert
  - und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. LEW TelNet darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern. Die Regelung in Ziffer 4.1 gilt nicht für eine Änderung der Preise und der vereinbarten Hauptleistungspflichten.
- 4.2. Ein Änderung der tatsächlichen Situation i.S.d. Ziffer 4.1 d) liegt insbesondere vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, da die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann. Eine Änderung der rechtlichen Situation i.S.d. Ziffer 4.1 c) liegt insbesondere vor, wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- 4.3. Ändert LEW TelNet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Leistungen gemäß Ziffer 4.1 oder 4.2, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind
  - a) ausschließlich zum Vorteil des Kunden,
  - b) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
  - c) sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.
- 4.4. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung gemäß Ziffer 4.5 in Textform erklärt werden. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll
- 4.5. Die Änderungsmitteilung erfolgt mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor eine Änderung nach Ziffer 4 wirksam werden soll. Sie unterrichtet den Kunden in Textform über den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und über ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach Ziffer 4.3.
- 4.6. Kostenlose Dienste und Leistungen können jederzeit, kurzfristig und ohne Zustimmung

des Kunden eingestellt werden. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz. LEW TelNet wird diese Einstellung, soweit möglich, rechtzeitig mitteilen.

### 5. Voraussetzung für die Leistungserbringung

- 5.1. LEW TelNet ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages davon abhängig zu machen, dass für das Gebäude eine entsprechende Grundstücksnutzungsvereinbarung oder eine Gestattung nach § 134 TKG vorliegt. Liegt diese nicht vor oder entfällt diese, so ist LEW TelNet berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 5.2. Eine weiterführende Verkabelung im Gebäude des Kunden (Innenhausverkabelung) ist nicht im Leistungsumfang enthalten. Das gilt insbesondere für die Glasfaseranbindung zwischen der Hauseinführung und dem Netzabschlusspunkt in der in diesem Gebäude befindlichen (Wohn-)Einheit des Kunden; diese ist ggf. gesondert zu beauftragenden und liegt in der Verantwortung des Kunden.
- 5.3. LEW TelNet ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen.

#### 6. Leistungstermine und Fristen

- 6.1. Termine und Fristen für die Bereitstellung der Dienste ergeben sich aus der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie sind für den Beginn der Dienste nur verbindlich, wenn LEW TelNet diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch LEW TelNet geschaffen hat, sodass LEW TelNet den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von LEW TelNet nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 6.2. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von LEW TelNet wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber LEW TelNet nicht nachkommt.
- 6.3. Gerät LEW TelNet in Leistungsverzug, ist der Kunde nach Mahnung in Textform und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### 7. Pflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber LEW TelNet wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen.
- 7.2. Der Kunde hat LEW TelNet jede Änderung seiner Rufnummer und seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), der Art der vertraglichen Nutzung (von privat auf gewerblich und umgekehrt) und seiner Adresse, ggf. der E-Mail Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (zum Beispiel Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Sollten LEW TelNet Kosten dadurch entstehen, dass der Kunde eine der vorgenannten Änderungen und Informationen vorher nicht rechtzeitig mitteilt, behält sich LEW TelNet vor, diese Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 7.3. Der Kunde hat die ihm miet-/leihweise überlassenen Einrichtungen und Geräte sorgsam und pfleglich zu behandeln, vor elektrischer Fremdspannung und/oder magnetischen Einflüssen zu bewahren und Änderungen oder sonstige Eingriffe, insbesondere zur Instandhaltung, zu unterlassen.
- 7.4. Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann LEW TelNet Ersatz für den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von LEW TelNet gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

### 8. Eigentum/Hard- und Software-Überlassung/Schutzrechte

- 8.1. LEW TelNet stellt dem Kunden einen Hausanschlusspunkt (APL) nach Vorgaben von LEW TelNet zur Verfügung. Die hierbei dem Kunden zusätzlich entstehenden Kosten sind der jeweils aktuellen Preisliste bzw. dem aktuellen Angebot zu entnehmen.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, LEW TelNet über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und unverzüglich nach telefonischer Meldung auch in Textform anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann LEW TelNet den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- 8.3. Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die ihm von LEW TelNet überlassene Hardware einschließlich der dem Kunden ausgehändigten Kabel und des sonstigen Zubehörs unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, an LEW TelNet zurückzugeben. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde; das gilt nicht, falls der Kunde nach Ziffer 11 außerordentlich kündigt. Unterbleibt die Rückgabe, ist LEW TelNet berechtigt, dem Kunden die Hardware einschließlich des genannten Zubehörs in Rechnung zu stellen. Ist der Kunde berechtigt, den Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen und gibt der Kunde die ihm überlassene Hardware nicht entsprechend Ziffer 8.3 zurück, richtet sich der von ihm zu zahlende Wertersatz nach § 56 Abs. 4 S. 2 und S. 3 TKG.



- 8.4. Der Kunde haftet für durch ihn zu vertretende Schäden an der überlassenen Hardware oder deren Verlust. Ist die überlassene Hardware durch einen Umstand beschädigt worden, den der Kunde nicht zu vertreten hat (z. B. Blitzschlag oder Wasserschaden), der aber durch eine Versicherung des Kunden oder eines Dritten abgedeckt ist (zum Beispiel durch eine Hausratversicherung), so wird der Kunde den Schaden über diese Versicherung abwickeln und LEW TelNet ersetzen oder LEW TelNet die Ansprüche gegen die Versicherung zur eigenen Geltendmachung abtreten.
- Sämtliche an den Kunden gelieferten Vertragswaren wie Anlagen und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von LEW TelNet.

### 9. Zahlungsbedingungen/Rechnung/SEPA-Lastschriftmandat

- 9.1. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Sämtliche Entgelte nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige werden 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 9.2. Über das zu zahlende Entgelt erstellt LEW TelNet dem Kunden eine Rechnung; die Rechnung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen.
- 9.3. Der Rechnungsbetrag wird im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde erteilt LEW TelNet hierzu eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat). Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde LEW TelNet die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er dies zu vertreten hat, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 Euro. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass LEW TelNet im Einzelfall keine oder geringere Kosten entstanden sied.
- 9.4. Hat der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt oder eine solche widerrufen, ist der fällige Rechnungsendbetrag auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen.

#### Verzug des Kunden/Sperre wegen Zahlungsverzugs/Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 10.1. Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann LEW TelNet Mahnkosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann verlangen, dass LEW TelNet ihm die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweist. Der Kunde ist außerdem berechtigt, LEW TelNet nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 EUR in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugsschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 4.3 bis 4.5.
- 10.2. Gegen Ansprüche von LEW TelNet kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 10.3. § 321 BGB bleibt unberührt.

# 11. Außerordentliche Kündigung

- 11.1. Von den in diesen AGB eingeräumten Kündigungsrechten bleibt das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verstößt und trotz Mitteilung in Textform keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich abzustellen,
  - b) der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt (z. B. erforderliche Dokumenten nicht zur Verfügung stellt oder die Erstellung des Glasfaserhausanschlusses nicht ermöglicht oder behindert) oder LEW TelNet in sonstiger Weise an der Bereitstellung der geschuldeten Leistung hindert oder
  - c) LEW TelNet eine erforderliche Lizenz verliert oder ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss.

## 12. Haftung und Haftungsbeschränkungen

- 12.1. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit sich aus dem Nachfolgenden nicht ein anderes ergibt:
  - a) LEW TelNet haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt. LEW TelNet haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
  - b) Sofern LEW TelNet haftet, gelten für Vermögensschäden oder Entschädigungszahlungen gegenüber Kunden aufgrund der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen die sich aus § 70 TKG ergebenden Beschränkungen.
- 12.2. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von Ziffer 12 unberührt.
- 12.3. Für mietweise überlassene Soft- oder Hardware ist die Haftung gemäß § 536a BGB ausgeschlossen.

- 12.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von LEW TelNet.
- 12.5. Die technischen Einrichtungen von LEW TelNet erstrecken sich soweit nicht ausdrücklich davon abgewichen wurde bis zur Anschlussdose ("passiver Netzabschlusspunkt"), an der dem Kunden der Netzzugang bereitgestellt wird, und auf die Hardware, soweit diese von LEW TelNet zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an LEW TelNet nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, übernimmt diese keine Haftung und keine Gewähr.
- 12.6. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

#### 13. Schlichtung

- 13.1. Der Kunde kann bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (im Weiteren "BNetzA") durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn es zwischen ihm und LEW TelNet zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den in § 68 Abs. 1 TKG genannten Regelungen zusammenhängt.
- 13.2. Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren kann online (über die Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de), mittels Brief (Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 80 01, 53105 Bonn), E-Mail (schlichtungsstelle-tk@bnetza.de) oder Fax (030 22480-518) gestellt werden.
- 13.3. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten selbst

#### 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine Lücke oder eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- 14.2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Textform und der Bestätigung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB beziehungsweise Leistungsbeschreibungen etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Textformerfordernisse.
- 14.3. Ist der Kunde ein Kaufmann i.S.d. § 38 ZPO, so ist der Gerichtsstand Augsburg. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 14.4. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionssregelungen. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Neusäß, 01. Dezember 2021